

BDAktuell

Was tun, wenn Ihre Praxis-/Privaträume unter Wasser stehen?



Verheerende Schäden durch schwere Unwetter haben in den letzten Wochen deutlich gezeigt, dass nicht selten gesamte Existenzen infolge von Unwetter/Hochwasser gefährdet wurden. Ob nun im Süden oder Norden Deutschlands, die Erfahrung zeigt, dass die Unwetter in allen Teilen Deutschlands wüten können, das belegen besonders die Unwetterwarnungen der letzten Tage. Dabei wurden sowohl Praxisräume als auch Privaträume betroffen.

Doch welche Versicherung hilft dagegen konkret, und wer kommt für welche Schäden nun genau auf? Auch was im Schadenfall zu tun ist, möchten wir Ihnen hiermit in Kürze aufzeigen.

Absicherung der Praxisräume

Für den Fall, dass Ihre **Praxis** unter Wasser steht, ist zu differenzieren, ob nur die Praxiseinrichtung und/oder auch das Gebäude beschädigt wurden. Für am Praxisinventar eingetretene Schäden kommt die Sachversicherung Ihrer Praxis auf (Praxisinventar-Deckung), während die Schäden am Gebäude (fest mit dem Haus verbundene Gegenstände) in die Zuständigkeit Ihres Gebäude-Versicherers (bzw. des vom Vermieter) fallen. Für die Schadenregulierung beider Deckungen ist jedoch die genaue Schadenursache entscheidend. Grundsätzlich leistet der Versicherer Schadenersatz bei entstandenen Schäden durch Feuer, Leitungswasser, Sturm und Hagel. Kommt es zu Schäden infolge einer Überschwemmung oder Rückstaus, so ist es in der Regel ein Fall für die **Elementarschadenversicherung**.

Auch längere Praxisunterbrechungen nach Beschädigung/Zerstörung infolge der Unwetter können künftig nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Doch fallen die Fixkosten (ob Miete, Personalkosten, evtl. Leasingkosten für elektronische Geräte etc.) in Ihrer Praxis – auch während des Schließungszeitraumes – weiterhin in unveränderter Höhe an. Hierbei soll Ihr Augenmerk darauf gerichtet werden, ob und in welchem Umfang eine Betriebsunterbrechung für Ihre Praxis – infolge eines versicherten Sachschadens – bereits besteht. Diese kann zum einen Gegenstand einer Praxis-Sachversicherung sein, zum anderen besteht die Möglichkeit, dieses Risiko im Rahmen einer separaten Betriebsunterbrechungsversicherung zu versichern.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die elektronischen Geräte in Ihrer Praxis im Rahmen einer separaten Elektronikversicherung auf Basis einer Allgefahren-Deckung zu versichern.

Ob konkret die Erweiterung einer bestehenden Sachversicherung für das Praxisinventar samt den elektronischen Geräten in Ihrer Praxis um die Elementarschadenversicherung erforderlich ist, bedarf in der Regel einer Einzelfallprüfung. Dabei ist es sinnvoll, den genauen Leistungsumfang Ihrer bestehenden Sachversicherungen für Ihre Praxis auf den Prüfstand zu stellen, um evtl. Deckungslücken zu vermeiden.

Absicherung der Privaträume

Ferner empfiehlt es sich, den Leistungsumfang Ihrer Absicherungen im **privaten**

Bereich für Ihr Zuhause genau unter die Lupe zu nehmen. Es besteht die Möglichkeit, Ihre Vermögenswerte in den eigenen vier Wänden (ob Hausrat, Kunst, Schmuck, Bargeld etc.) im Rahmen eines **Rundum-Sorglos-Paketes** im Rahmen einer Allgefahren-Deckung zu versichern.

Verhalten im Schadenfall

Im Schadenfall wird den Betroffenen empfohlen, die Beschädigungen unverzüglich bei ihren Versicherern im Detail anzuzeigen.

Jeder Versicherte ist zudem vertraglich verpflichtet, den Schadenfall möglichst gering zu halten (Schadenminderungspflicht).

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Fordern Sie ein individuell auf Ihre Bedürfnisse – sowohl für die Praxis als auch privat – abgestimmtes Angebot an. Dabei wird auf Wunsch auch die Überprüfung Ihrer bereits bestehenden Sachversicherungen vorgenommen und analysiert.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte direkt an unseren Versicherungsmakler Funk Hospital Versicherungsmakler GmbH, Funk Ärzte Service (Fax: 040 35914-73494 | E-Mail: o.zoellner@funk-gruppe.de), indem Sie das Formular ausgefüllt zurücksenden.

Formular unter:

www.bda.de → **Service&Recht** → **Versicherungsservice** → **Publikationen**